

Gemeinde Salzbergen 59. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 94 „Steider Straße Süd“ Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2019 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
A. Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die eine Stellungnahme abgegeben haben:	
1. Landkreis Emsland (9.7.2019)	
<p><u>Städtebau</u> Gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen (Umweltbericht). Dabei ist die Anlage zum BauGB anzuwenden.</p> <p>Der Ausgleich der planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft ist dauerhaft sicherzustellen.</p> <p><u>Abfallwirtschaft</u> Die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind wie folgt zu ergänzen: „Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.“</p> <p>Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben: Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist. Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig. Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i.d.R. < 80 m) nicht überschreiten.</p> <p><u>Brandschutz</u> Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes wie folgt beachtet werden: Für die Löschwasserversorgung ist zu berücksichtigen, dass ein Löschwasserbedarf von 800 l/min für mindestens 2 Stunden vorhanden ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet. Die Bauleitpläne, einschließlich des Umweltberichtes werden auf der Grundlage der aktuell geltenden Baugesetzgebung aufgestellt. Im Umweltbericht wird dies berücksichtigt. Der Umweltbericht wird im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB den Planunterlagen beigelegt.</p> <p>Die Kompensation des ökologischen Defizits erfolgt über den Ersatzflächenpool der Gemeinde Salzbergen/ Ersatzflächen Nr. 24 „CEF-Maßnahme Kiebitz“ und Nr. 1 „Heidfeld“.</p> <p>Die in der Begründung bereits vorhandenen Aussagen werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Salzbergen 59. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 94 „Steider Straße Süd“ Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2019 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Der Abstand der einzelnen Löschwasserentnahmestellen von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde-/ Ortsbrandmeister festzulegen.</p> <p>Die Zuwegung sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind gemäß den §§ 1 und 2 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) herzustellen.</p>	<p>Die in der Begründung bereits vorhandenen Aussagen werden entsprechend ergänzt.</p>
<p>8. Landesamt f. Bergbau, Energie u. Geologie (8.7.2019)</p> <p>aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./ Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Verwendung der Daten des NIBIS Kartenserver wird begrüßt.</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG weisen die Böden im Plangebiet z. T. hohe bis sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeiten auf (siehe entsprechende Auswertungskarte auf dem Kartenserver unter http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. Bodenschonende Maßnahmen sollten sich bereits in einer entsprechenden Erschließung des Baugebietes widerspiegeln. Hier können beispielsweise Festlegungen für empfindliche Bereiche (Kennzeichnung und Absperrung) getroffen und Maßnahmen vertraglich in Vorhabens- und Erschließungsplänen formuliert werden.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden unterschiedlicher Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtgehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Salzbergen 59. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 94 „Steider Straße Süd“ Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2019 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bau Wirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund des Planungsgebietes können lösliche Gesteine aus dem Oberen Jura (Malm) in einer Tiefe anstehen, in der lokal Verkarstungserscheinungen möglich sind (irreguläre Auslaugung). Erdfälle aus dieser Tiefe sind selten und uns im Planungsbereich nicht bekannt. Der nächstliegende bekannte Erdfall ist mehr als 8 km von der Planungsfläche entfernt. Formal wird das Planungsgebiet der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>14. Industrie- und Handelskammer (12.7.2019) IHK - Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim</p> <p>die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planung (Ausweisung von Gewerbegebietsfläche) keine Bedenken vor. Die Aufstellungsverfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen. Durch die vorgelegte Planung entsteht im Umfeld von bestehenden gewerblichen Nutzungen weitere Wohnbauung. Der Gewerbebetrieb genießt an der vorhandenen Stelle Bestandsschutz. Ein Nebeneinander von Wohn- und Gewerbenutzungen kann im Hinblick auf gewerbliche Immissionen zu Konflikten führen. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden mögliche Nutzungskonflikte zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Gewerbenutzung durch gewerbliche Immissionen betrachtet und untersucht (Nr. 7 " Belange des Immissionsschutzes" in der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes). Die getroffenen immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen müssen geeignet sein, um etwaige Nutzungskonflikte im Umfeld des Plangebietes zu vermeiden. Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen lehnen wir im Sinne des Bestandsschutzes und der gewerblichen Standortsicherung ab. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir das Unternehmen H&R Chemisch-Pharmazeutische Spezialitäten GmbH über die Planung informiert. Von dort wurden uns weder Bedenken noch weitere Anregungen mitgeteilt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Salzbergen 59. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 94 „Steider Straße Süd“ Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2019 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.	Die Stellungnahme wird beachtet.
16. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt OS (11.7.2019) gegen die o.g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück Bedenken erhoben. Gewerbelärm Schutz WA gegen GE Um den Schutzanspruch des Plangebiets als Allgemeines Wohngebiet (WA) hinsichtlich Lärmimmissionen gerecht zu werden, ist es erforderlich, unter Berücksichtigung der auf den in der Nähe befindlichen Gebieten vorhandenen Gewerbebetriebe (hier u.a. H&R ChemPharm GmbH) die Einhaltung der Lärmrichtwerte für ein WA nach TA Lärm (tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A)) durch ein Schalltechnisches Gutachten nachzuweisen.	Die Stellungnahme wird beachtet. Seitens der in der Nähe befindlichen, vorhandenen Gewerbebetriebe (hier u.a. H&R ChemPharm GmbH) ist eine schalltechnische Berechnung vorgenommen worden, die zu dem Ergebnis kommt, dass im Plangebiet die Lärmrichtwerte für WA nach TA Lärm (tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A)) eingehalten werden. Die Berechnung wird den Planunterlagen beigelegt.
23. LGLN Katasteramt, Lingen (7.6.2019) Die von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von den mitgeteilten Planungsabsichten nicht berührt. Ich weise aber vorsorglich darauf hin, dass in dem vorliegenden Planentwurf die von mir zur Verfügung gestellte Legende eine falsche Flur enthält (Flur 12 statt Flur 5), sowie die L4 sollte 44/2019 heißen und nicht 46/2019. Die erforderliche Bescheinigung nach Nr. 41.3 W-BauGB ist somit nicht möglich.	Die Stellungnahme wird beachtet. Bis zum Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanes wird die erforderliche amtliche Planunterlage als Plangrundlage verwendet. Die Legende wird entsprechend überarbeitet.
24. LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst (24.6.2019) Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover (Dezernat 6 Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 15 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.	Die Stellungnahme wird beachtet. Die Gemeinde wird zeitnah eine Sondierung des Plangebietes veranlassen.

Gemeinde Salzbergen 59. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 94 „Steider Straße Süd“ Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2019 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p><u>Fläche A</u> Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Hinweis: In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystemes Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Gemeinde wird zeitnah eine Sondierung des Plangebietes veranlassen.</p>
<p>25. Landwirtschaftskammer Nds., Lingen (8.7.2019)</p> <p>Das Plangebiet erfasst die landwirtschaftliche Hofstelle Bäumker, der u.W. keine Landwirtschaft mehr betreibt. Wir gehen davon aus, dass die Planung einvernehmlich erfolgt ist. Südlich des Gebietes befindet sich eine Pferdehaltungsanlage. Unzumutbare Immissionen sind u.E. von dort aus nicht zu erwarten. Geruchsimmissionen, die bei der Bodenbewirtschaftung allgemein auftreten, müssen als Vorbelastung anerkannt werden.</p> <p>Der ökologische Ausgleich ist möglichst flächenneutral durch die Aufwertung vorhandener Biotope zu erstellen. Sollten dennoch externe Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen erforderlich werden, dann sind dafür landwirtschaftlich weniger wertvolle Standorte auszuwählen. Landwirtschaftliche Betriebe dürfen durch die Ausgleichsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Es sind ausreichende Abstände zu den Hofstandorten einzuhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Kompensation des ökologischen Defizits erfolgt über den Ersatzflächenpool der Gemeinde Salzbergen/ Ersatzflächen Nr. 24 „CEF-Maßnahme Kiebitz“ und Nr. 1 „Heidfeld“. Insofern werden keine neuen landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen.</p>
<p>26. Vereinigung des Emsl. Landvolkes, (25.06.2019) Landwirtschaftlicher Kreisverein, Lingen</p> <p>in der oben genannten Angelegenheit bitten wir darum, bei der Kompensation versiegelter Flächen - soweit möglich - auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere Ackerflächen, zu verzichten und - soweit möglich - auf die Aufwertung von bereits bestehenden Kompensationsflächen bzw. - sofern dies nicht möglich ist – auf Grünlandflächen zurückzugreifen.</p>	<p>Die Kompensation des ökologischen Defizits erfolgt über den Ersatzflächenpool der Gemeinde Salzbergen/ Ersatzflächen Nr. 24 „CEF-Maßnahme Kiebitz“ und Nr. 1 „Heidfeld“. Insofern werden keine neuen landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen.</p>
<p>37. Westnetz GmbH, Bad Bentheim (12.6.2019)</p> <p>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3.6.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplanentwurf und die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Salzbergen 59. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 94 „Steider Straße Süd“ Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2019 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die ungefähre Trasse der Im Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den anhängenden Auszügen aus unserem Planwerk.</p> <p>Der Begründung zum Bebauungsplan (6. Ver- und Entsorgung) habe Ich entnommen das wir zum Bbpl. Nr. 94 schon eine Stellungnahme abgegeben haben. Diese hat weiterhin Ihre Gültigkeit.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13,30,31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die Eigentümerin der Anlagen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließung des Plangebietes beachtet.</p>
<p>39. TAV, Trink- und Abwasserverband (10.7.2019) Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen, Emsbüren</p> <p><u>Trinkwasser</u> Gegen den Entwurf der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 94 „Steider Straße Süd“ bestehen seitens des Trink- und Abwasserverbandes grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p><u>Schmutzwasser</u> Gegen den Entwurf der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 94 „Steider Straße Süd“ bestehen seitens des Trink- und Abwasserverbandes grundsätzlich keine Bedenken. Bitte die Schmutzwasser-Baukosten aus der wasserwirtschaftlichen Vorplanung streichen Die Abrechnung erfolgt über den Baukostenzuschuss. Vorsorglich fügen wir für den Geltungsbereich als Anlage jeweils einen Trink- sowie Schmutzwasserbestandsplan bei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Vorplanung wird entsprechend überarbeitet.</p>
<p>44. Unterhaltungs- u. Landschaftspflegeverband Nr.114 „Vechteverband“ (3.7.2019)</p> <p>der Vechteverband hat zu den vorliegenden Planungen grundsätzlich keine Bedenken. Das geplante RRB ist regelmäßig zu unterhalten, um die Funktionsfähigkeit langfristig aufrecht zu erhalten. Gegen Starkregenschauer sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um Schäden vorzubeugen. Hier ist insbesondere die Wasserführung des Notüberlauf entlang der Steider Straße und der Einlauf in das Gewässer III. Ordnung des Wasser- und Bodenverband Ahlder Bach mit der langen Rohrstrecke unter bzw. entlang der Steider Straße als Problempunkte zu nennen. Wir behalten uns vor, evtl. Mehrkosten der Unterhaltung verursachungsgemäß weiter zu berechnen.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden beachtet.</p>

Gemeinde Salzbergen 59. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 94 „Steider Straße Süd“ Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2019 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Nachfolgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben und dort keine Bedenken geäußert:</p> <ul style="list-style-type: none"> 4. Gemeinde Wettringen (11.6.2019) 6. Samtgemeinde Spelle (14.6.2019) 7. Gemeinde Emsbüren (12.6.2019) 10. Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum (6.6.2019) 13. Handels- u. Dienstleistungsverband OS-EL (19.6.19) 15. Handwerkskammer OS-EL-NOHG (24.6.2019) 22. Amt für reg. Landentwicklung Weser-Ems (1.7.2019) 35. Vodafone Kabel Deutschland (4.7.2019) 36. Thyssengas GmbH (17.06.2019) 38. EWE Netz GmbH (12.6.2019) 43. Unterhaltungs- u. Landschaftspflegeverband Nr.94 „Große Aa“ (1.7.2019) 45. Wasser- u. Bodenverband „Ahlder Bach“ (28.6.2019) 49. Polizeiinspektion EL/ NOH (24.06.2019) 50. Amprion GmbH, Dortmund (11.6.2019) 51. Gasunie, Hannover (20.6.2019) 	<p>Die Stellungnahmen werden beachtet.</p>
<p>Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die keine Stellungnahme abgegeben haben:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> 2. Stadt Rheine 3. Samtgemeinde Schüttorf 5. Gemeinde Neuenkirchen 9. Nds. Landesamt für Bodenforschung, Hannover 11. Forstamt Weser-Ems, Osnabrück 12. Agentur für Arbeit, Nordhorn 17. Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück 19. Kath. Kirchengemeinde Salzbergen 20. Kath. Kirchengemeinde Holsten-Bexten 33. Deutsche Telekom, Münster 34. Deutsche Glasfaser, Meppen 40. NLWKN, Meppen 41. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 52. Open Grid Europe GmbH 	<p>Die Gemeinde geht davon aus, dass in Bezug auf diese Planung seitens der Beteiligten keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p>